

BELEHRUNG NACH § 12 A ARBGG

In der Angelegenheit

..... /

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges und aussergerichtlich besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12 a ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) wurde mir heute durch
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Sven Jürgens
Kurfürstendamm 130
10711 Berlin

erteilt und erklärt.

Name, Vorname (Mandant)

(Ort, Datum)



.....
(Unterschrift des Mandanten)